



SRRJ 553.001

Gastwirtschaftsreglement

Der Stadtrat Rapperswil-Jona erlässt gestützt auf Art. 6 des Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1) sowie Art. 38 der Gemeindeordnung (SRRJ 111.01) folgendes Reglement:

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung in der Stadt Rapperswil-Jona.

Art. 2

Patent für einen Betrieb

¹Das Patent wird in der Regel für drei Kalenderjahre erteilt.

²Es kann erneuert werden.

Art. 3

Ausnahmen von der Schliessungszeit
1. Für alle Betriebe
a) Samstag/Sonntag

Der Beginn der Schliessungszeit für die Nächte von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag wird auf 01.00 Uhr festgelegt.

Art. 4

b) Verkürzung

¹Die Schliessungszeit wird für die Nächte folgender wiederkehrender Veranstaltungen bis 02.00 Uhr verkürzt:

- Fasnachtsdienstag;
- Frühlingsfest (Freitag und Samstag);
- Blues'n'Jazz Festival;
- 1. August;
- Seenachtsfest;

²Der Stadtrat kann die Schliessungszeit mittels Einzelbeschluss jeweils für eine konkrete Veranstaltung für alle Betriebe bis 02.00 Uhr verkürzen.



Art. 5

c) Aufhebung

¹Die Schliessungszeit wird für die Nächte vom Schübelndonnerstag und von Silvester aufgehoben.

²Der Stadtrat kann die Schliessungszeiten mittels Einzelbeschluss teilweise für alle Betriebe für einen bestimmten Tag aufheben.

Art. 6¹⁾

2. Einzelne Anlässe

Gesuche von Patentinhabern um Verkürzung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einzelne Anlässe sind in der Regel spätestens eine Woche vor dem Anlass während den ordentlichen Büroöffnungszeiten bei der zuständigen Stelle der Stadt einzureichen.

Art. 7¹⁾

3. Einzelne Betriebe

¹Die gastwirtschaftsrechtliche Bewilligung für die Verkürzung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einzelne Betriebe wird in der Regel für drei Kalenderjahre erteilt. Sie kann erneuert werden.

²Gastwirtschaftsrechtliche Bewilligungen bis längstens 02.00 Uhr werden durch das Ressort Sicherheit, Versorgung, Anlässe, Gewerbepolizei ausgestellt. Sofern die Schliessungszeit weiter verkürzt wird, ist der Stadtrat für die Bewilligungserteilung zuständig.

³Vorbehalten bleibt die bau-/umweltschutzrechtliche Bewilligung für die Verkürzung oder Aufhebung der Schliessungszeit.

Art. 8¹⁾

Ersatzlos gestrichen.

Art. 9

Gebühren

Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; Ziff. 50.20.01/02/03 und 50.21).



Art. 10

*Aufhebung
bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:

- a) Gastwirtschaftsreglement der Politischen Gemeinde Jona vom 22. Juli 1996 mit Nachtrag vom 17. Februar 1997
- b) Gastwirtschaftsreglement der Stadt Rapperswil vom 6. Januar 1997

Art. 11

*Referendum und
Genehmigung*

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.

Art. 12

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Rapperswil-Jona, 2. Februar 2009

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA

sig. B. Würth

sig. H. Goldener

Stadtpräsident
Benedikt Würth

Stadtschreiber-Stv.
Hansjörg Goldener

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. Februar bis 30. März 2009

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 26. Mai 2009

Inkraftsetzung: 1. Juli 2009

¹⁾ Geändert mit dem 1. Nachtrag gemäss Beschluss des Stadtrats vom 11. September 2023.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 26. Oktober bis 4. Dezember 2023.